

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Einrichtungen der Samtgemeinde Hesel

vom 22.05.1996

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 11/1996 vom 17.06.1996)

1. Änderung vom 20.05.2001

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit keine speziellen Regelungen bestehen und soweit die öffentliche Zweckbestimmung nicht entgegensteht, erhebt die Samtgemeinde Hesel für die Benutzung ihrer Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Bedingungen der Benutzung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, geltende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Bediensteten oder Beauftragten (z.B. Schulleiter, Hausmeister) zu folgen; sie üben im Auftrage und nach Weisung der Samtgemeinde das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer sind insbesondere verpflichtet,
 - a) für Sauberkeit und Ordnung in den ihnen überlassenen Gebäuden, Räumen und Anlagen zu sorgen und das Inventar ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln;
 - b) Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sofort, spätestens am folgenden Tag, der Samtgemeinde Hesel oder einem Beauftragten zu melden;
 - c) unnötigen Verbrauch von Licht, Wasser und Wärme zu vermeiden;
 - d) die zwischen der Samtgemeinde und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten einzuhalten.
- (3) In Schulen ist das Rauchen, die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken nicht gestattet; in anderen Gebäuden und Räumen sollte es möglichst unterbunden werden.
- (4) Das Benutzen von eigenen (privaten) Gegenständen wie z.B. Kulissen, Podeste, Plakate, Werbeträger und Verkaufsstände ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Samtgemeinde zulässig; sie sind unverzüglich nach Benutzung schadlos zu beseitigen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (5) Die Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, daß vom Benutzer eine Haftpflicht- oder Schadensversicherung abgeschlossen wird oder eine angemessene Kautions bei der Samtgemeinde zu hinterlegen ist, deren Höhe die Samtgemeinde bestimmt.

- (6) Schulanlagen und -räume stehen während der Schulferien nur in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung.

§ 3

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde durch die Benutzung entstehen.
- (2) Der Benutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, soweit der Schaden nicht auf ein pflichtwidriges, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln Bediensteter/Beauftragter beruht. Die Samtgemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Benutzer oder Dritten durch Diebstahl, Sachbeschädigung oder Unfall entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits unter den vorgenannten Bedingungen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4

Entgelt

- (1) Das Entgelt ist vom Benutzer spätestens am Tage vor der Benutzung zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt beträgt je Benutzungsfall für die Benutzung
- | | |
|---|------------|
| a) von Räumen in Schulen
je Raum | 15,00 EURO |
| b) des Rathaussaals
(ohne Küche) | 15,00 EURO |
| c) des Rathaussaals
(mit Küche, ohne Geschirr) | 20,00 EURO |
| d) des Rathaussaals
(mit Küche und Geschirr) | 25,00 EURO |
- (2) Für kommerzielle, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Benutzungen wird ein Zuschlag von 200 vom Hundert festgesetzt. Wird im Rahmen übriger Benutzung ein Eintrittsgeld erhoben, beträgt der Zuschlag 100 vom Hundert.
- (3) Die Samtgemeinde kann für regelmäßige Benutzungen sowie in anderen begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen. Hierüber entscheidet der Samtgemeindeausschuß.
- (4) Die Benutzung im Rahmen der öffentlichen Zweckbestimmung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie durch die Samtgemeinde selbst und ihre Mitgliedsgemeinden ist unentgeltlich, die Benutzung durch die Volkshochschule und die Kreismusikschule ebenfalls.

§ 5

Versagungsgründe

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Benutzung aus Termingründen zu versagen sowie auch, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung besteht.

- (2) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Benutzung zu widerrufen, wenn die öffentliche Zweckbestimmung wider Erwarten entgegensteht, das Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wurde oder unvorhergesehene Bau-, Reinigungs- oder andere Unterhaltungsarbeiten dringlich sind. Liegt der Widerrufsgrund nicht beim Benutzer, sind bereits gezahlte Entgelte zu erstatten. Weitergehende Ansprüche stehen dem Benutzer nicht zu.

§ 6
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leer.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Samtgemeinderat am 11.12.1985 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Samtgemeindeeinrichtungen außer Kraft.

Artikel 12 der Satzung zur Glättung von Euro-Beträgen in Satzungen der Samtgemeinde Hesel vom 20.06.2001 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.